



Satzungen der Burgerschaft Baltschieder

Die Burgerversammlung vom 27. März 2015, eingesehen die Artikel 69, 75, 80-82 der Verfassung des Kantons Wallis, eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung, eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften, auf Antrag des Burgerrates

beschliesst:

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die vorliegenden Satzungen enthalten im Rahmen der Verfassung und der Gesetze Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren. Die Organisation der Burgerschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Gemeindeordnung und den vorliegenden Bestimmungen.

Art. 2

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Burgerrat übertragen. Der Burgerrat kann eine oder mehrere Kommissionen bilden, deren Befugnisse, Mitgliederzahl und Organisation er festlegt.

Art. 3

Bürger von Baltschieder sind und werden Personen, die:

- im informatisierten Personenstandregister des Schweizerischen Zivilstandswesens als Bürger von Baltschieder aufgeführt werden.
- das Bürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben;
- das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erwerben.

Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Art. 4

In den vorliegenden Satzungen bezeichnet der Begriff Burger die Angehörigen der Burgerschaft Baltschieder. Der Ausdruck Burger gilt gleichberechtigt für Bürgerin und Burger.

Art. 5

Jeder Burger, welcher in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann sich bei der Burgerschaft anerkennen lassen. Bei verheirateten Personen kann sich nur der eine Ehegatte anerkennen lassen. Bei Tod des einen Ehegatten erwirbt der zurückgebliebene Ehegatte, sofern eine Anerkennung vorausging und er Burger von Baltschieder ist, unmittelbar die Rechte des Anerkannten. Der Letztgeborene, sofern er Burger von Baltschieder ist, erwirbt die Anerkennung nach dem Tod seiner anerkannten Eltern, jedoch kann dieser die Anerkennung zu Lebzeiten seiner Eltern wie jeder andere erwerben. Der Anerkannte hat Anrecht auf die Nutzniessung.

Art. 6

Bei der Anerkennung hat ein jeder Burger der Burgerschaft von Baltschieder einen bescheidenen Imbiss und ein Glas Wein zu offerieren. Die Burgerschaft ist dazu einzuladen. Mehrere, im Maximum jedoch vier Burger, können gemeinschaftlich den Anerkennungstrunk spenden. Zudem hat jeder Anerkannte der Burgerschaft Baltschieder den Betrag von Fr. 150.-- zu entrichten.

Art. 7

Soweit die Ausübung eines Rechtes an die Führung eines Bürgerhaushaltes gebunden ist, gilt als Berechtigter jeder in Baltschieder wohnsässige und mündige Burger, der einen Haushalt führt.

Ein Bürgerhaushalt kann auch Nichtburger einschliessen.

Art. 8

Ein jeder Burger kann von der Burgerversammlung oder von der Burgerverwaltung zu Arbeiten im Interesse der Burgerschaft herangezogen werden. Sofern es die finanziellen Mittel erlauben, soll diese Arbeit entgeltlich sein.

Kapitel II Burgervermögen

Art. 9

Das Vermögen der Burgerschaft Baltschieder umfasst alle Güter und Rechte, die im Eigentum der Burgerschaft sind. Dazu gehören namentlich:

- die überbauten und nicht überbauten Grundstücke;
- die Wälder;
- die Reben;
- die Gebäulichkeiten;
- die Beteiligungen (Jodernkellerei, Forstrevier Visp und Umgebung);
- der Forst- und Reservefonds.

Art. 10

Unter der Einhaltung des Gesetzgebung und der vorliegenden Satzungen können diese Güter:

- von der Burgerschaft selbst bewirtschaftet werden;
- den Burgern zur Nutzung überlassen werden;
- von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung).

Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder den Burgern zur Nutzung überlassenen Güter.

Kapitel III Nutzung des Burgervermögens in den Zonen Sport und Erholung

Art. 11

Der Erlös aus den gemeinschaftlichen Gütern, welche die Burgerschaft an Dritte verpachtet, soll der Burgerschaft für die Bestreitung der Auslagen von öffentlichem Interesse zukommen.

Art. 12

Die Burgerschaft kann das Bürgergut Parzellenweise an subventionsberechtigte Bewirtschafter verpachten.

Die Parzellen sollen eine Mindestgrösse von 4'000 m² umfassen.

Die Unterpacht ist untersagt.

Art. 13

Die Zuteilung zur Pacht erfolgt gemäss folgender Priorität:

1. In Baltschieder wohnsässige anerkannte Bürger
2. In Baltschieder wohnsässige Bürger
3. Nicht in Baltschieder wohnsässige anerkannte Bürger
4. Nicht in Baltschieder wohnsässige Bürger
5. In Baltschieder wohnsässige Nicht-Bürger
6. Andere Personen

Art. 14

Die Anmeldung für eine Pacht von Burgervermögen muss schriftlich an den Bürger-
rat erfolgen.

Bei mehreren Interessenten gleicher Priorität erfolgt die Zuteilung durch Losent-
scheid.

Art. 15

Es ist verboten, von Pachtparzellen Humus oder Material zu entnehmen oder da-
rauf zu deponieren und Gebäude darauf zu erstellen.

Art. 16

Jeder Pächter von Bürgerboden ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass auf seinem
Pachtland weder Bäume, Sträucher, noch Büsche wachsen. Fehlbare haften voll-
umfänglich für die Wiederinstandstellung.

Art. 17

Über Umfang, Ausdehnung und Begrenzung der Pachtparzellen entscheidet der
Burgerrat.

Grenzsteine, die beim Bearbeiten des Bürgerbodens beschädigt, verschoben oder
herausgerissen werden, müssen auf Kosten des Pächters ersetzt, bzw. wieder rich-
tig gesetzt werden.

Art. 18

Bei Todesfall des Pächters kann der Vertrag von den Erben weitergeführt werden.

Art. 19

Jeder anerkannte Bürger sowie Witwen von anerkannten Bürgern und Ehrenbürger haben jährlich Anrecht auf zwei Liter Wein sowie eine Rieja.

Je ein Liter Wein wird am 24. und am 31. Dezember abgegeben. Die Rieja wird anlässlich des Kapellenfestes St. Sebastian am 20. Januar abgegeben. Die Witwen von anerkannten Bürgern erhalten an diesem Tag zusätzlich einen Liter Wein.

An den Bürgerversammlungen und am Kapellenfest hält die Burgerschaft freien Weinausschank.

Die Burgerverwaltung kann zu den von ihr festgesetzten Preisen Wein an Bürger verkaufen.

Kapitel IV Naturalleistungen

Art. 20

Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Burgerschaft allein oder in Zusammenarbeit mit dem Forstbetrieb Visp oder anderen Körperschaften (Munizipalgemeinde) unter Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Gesetze sowie des gültigen Wirtschaftsplanes.

Die Burgerschaft kann Organisationen beitreten, welche den Zweck verfolgen, den besten Ertrag aus der Forstwirtschaft zu erzielen.

Art. 21

Der Holzverkauf erfolgt über den Forstbetrieb. Der Burgerrat legt die Holzpreise und die Vorzugsbedingungen fest.

Art. 22

Die Burgerschaft kann die Reben selber bewirtschaften oder in Pacht geben. Sie kann an die anerkannten Bürger gemäss Art. 19 Wein abgeben.

Kapitel V Barnutzen

Art. 23

Die Burgerschaft kann, soweit die finanzielle Lage es erlaubt, den Burgern Beiträge zulasten ihres buchhalterischen Überschusses ausschütten.

Die Beiträge dürfen nur aufgrund von sozialen Gründen oder gemeinnützigen Erwägungen erfolgen.

Die Bezahlung einer gleichen Geldsumme an die Bürger ist möglich, wenn damit der Zusammenhalt der Bürger angestrebt wird und die Zuwendung mehr symbolischen Charakter hat. Die Höhe und die Einzelheiten der Auszahlung werden durch den Burgerrat festgesetzt, der die Auszahlung unter anderem an das persönliche Abholen knüpfen kann.

Kapitel VI Erteilung des Bürgerrechts

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 24

Das Bürgerrecht wird von der Burgerversammlung auf Antrag des Burgerrates erteilt.

Art. 25

Die Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts sind schriftlich an den Burgerrat zu stellen.

Art. 26

Die Gebühren des Einbürgerungsverfahrens werden in einem Anhang des vorliegenden Reglements festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung.

B Ordentliche Erteilung des Bürgerrechts

Art. 27

Der Burgerrat beantragt der Burgerversammlung die Erteilung eines Bürgerrechts, wenn folgende Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Antragsteller ist Walliser Bürger.
2. Der Antragsteller ist seit fünf Jahren in Baltschieder wohnhaft.
3. Der Antragsteller ist in die Baltschiednergemeinschaft integriert.
4. Der Antragsteller hat ein schriftliches Gesuch eingereicht.
5. Die verlangte Vorauszahlungen der Gebühren und Auslagen des Einbürgerungsverfahrens und des Bürgertrüchs sind bezahlt.

Art. 28

Die Erteilung des Bürgerrechts gilt auch für die unmündigen Kinder, sofern sie den Namen des Antragstellers tragen oder während der Dauer der Unmündigkeit erwerben.

Art. 29

Das Gesuch um Erteilung des Bürgerrechts kann von der Burgerversammlung ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 30

Die Erteilung des Bürgerrechts wird mit einem Bürgertrüch feierlich besiegelt. Die Neubürger übernehmen die Kosten des Bürgertrüchs.

C Erleichterte Erteilung des Bürgerrechts

Art. 31

Der Burgerrat beantragt der Burgerversammlung die Erteilung eines Bürgerrechts, wenn folgende Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Antragsteller ist Walliser Bürger.
2. Der Antragsteller ist in Baltschieder wohnhaft.
3. Der Antragsteller ist mit einem Bürger verheiratet oder er ist unmündig und mindestens ein Elternteil ist Baltschiedner Bürger.
4. Der Antragsteller hat ein schriftliches Gesuch eingereicht.
5. Die verlangten Vorauszahlungen der Gebühren und Auslagen des Einbürgerungsverfahrens sind bezahlt.

Art. 32

Die Erteilung des Bürgerrechts kann mit einem Bürgertrüch feierlich besiegelt werden. Die Neuburger übernehmen die Kosten des Bürgertrüchs.

D Erteilung des Ehrenbürgerrechts**Art. 33**

Das Ehrenbürgerrecht wird auf Antrag des Burgerrates durch die Burgerversammlung an Personen verliehen, welche der Bürger- oder Munizipalgemeinde Baltschieder grossen Dienst erwiesen haben und welche sich sonst in der Gesellschaft oder der Wirtschaft besondere Verdienste erworben haben.

Das Ehrenbürgerrecht wird persönlich erteilt und ist nicht vererblich.

Art. 34

Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr verlangt.

Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts wird mit einem Bürgertrüch feierlich besiegelt.

Der Ehrenbürger hat sich an den Kosten des Trüchs zu beteiligen.

Kapitel VII Schlussbestimmungen

Art. 35

Die Burgerschaft Baltschieder ist Mitglied des Verbandes der Walliser Burgergemeinden sowie des Oberwalliser Waldwirtschaftsverbandes.

Art. 36

Der Burgerrat beschliesst sämtliche Massnahmen, die zum Vollzug dieses Reglements notwendig sind. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Fehlbaren festgesetzt. Beschwerdewege und Fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.

Art. 37

Für die Total- oder Teilrevision der vorliegenden Satzungen ist die Burgerversammlung zuständig.

Bei Beginn jeder Verwaltungsperiode unterbietet der Burgerrat der Burgerversammlung die Neuanpassungen der in den vorliegenden Satzungen und im Anhang vorgesehenen Tarife und Gebühren.

Art 38

Diese Satzungen treten nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Sie heben insbesondere die bisherigen Satzungen der Burgerschaft Baltschieder vom 26. März 1993 auf und alle ihnen widersprechenden Vorschriften.

Baltschieder, im September 2015

Die Präsidentin
Karin Zeiter-Wenger



Der Schreiber
Christian Nellen



Satzungen der Burgerschaft Baltschieder

Anhang I Einbürgerungs-Tarife

ordentliche Einbürgerung:

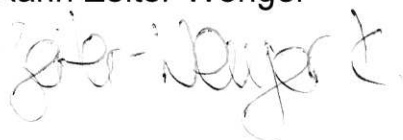
Einzelperson	Fr. 2'500.--
Ehepaar / Familie	Fr. 4'000.--
Anteil an Erstellung Familienwappen	Fr. 800.--

erleichterte Einbürgerung:

Einzelperson	Fr. 1'000.--
Familie	Fr. 2'500.--
Anteil an Erstellung Familienwappen	Fr. 800.--

Baltschieder, im September 2015

Die Präsidentin
Karin Zeiter-Wenger



Der Schreiber
Christian Nellen





CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat
Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2015.03993

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Burgergemeinde Baltschieder** vom 23. Juni 2015, mit welchem diese um Homologation die von der Burgerversammlung am 27. März 2015 angenommenen Satzungen der BURGERSCHAFT ersucht;

Eingesehen die Artikel 69, 75 und 80 bis 82 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Gesetz über die BURGERSCHAFTEN vom 28. Juni 1989;

Eingesehen das Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18. November 1994;

Eingesehen das Reglement betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht vom 28. November 2007;

Eingesehen das Protokoll der Burgerversammlung vom 27. März 2015;

Eingesehen die eingegangenen Mitberichte des Verbandes der Walliser Burgergemeinden vom 15. Juli 2015, der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 6. Juli 2015 sowie der Dienststelle für Bevölkerung und Migration vom 10. August 2015;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

entscheidet der Staatsrat

Die von der Burgerversammlung der Burgergemeinde Baltschieder am 27. März 2015 angenommenen Satzungen der BURGERSCHAFT wird in der Fassung gemäss Schreiben der Burgergemeinde Baltschieder vom 29. September 2015 homologiert.

Sitzung vom **21. Okt. 2015**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

Dr. George Bregy



Kostenaufteilung
Entscheidgebühren
Gesundheitstempel

Fr. 200.--
Fr. 7.--

Verteiler

3 Ausz. DFI
1 Ausz. FI
1 Ausz. DBM
1 Ausz. DWL
1 Ausz. Verband Walliser Burgergemeinden